

Ausführungsbestimmungen der Ost – Ostschweizer Fachhochschule für den Bachelorstudiengang Energie- und Umwelttechnik¹

vom 14. Februar 2022 (Stand 20. September 2022)

Die Hochschulleitung der Ost – Ostschweizer Fachhochschule

erlässt

in Ausführung von Art. 2 des Studien- und Prüfungsreglements der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (nachfolgend: SPR)

als Weisung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Ausführungsbestimmungen gelten für Studierende des Bachelorstudienganges Energie- und Umwelttechnik (nachfolgend: EEU) an der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (nachfolgend: Hochschule).²

Art. 2 Anhang zu den Ausführungsbestimmungen

¹ Die Departementsleiterin oder der Departementsleiter erlässt den Anhang zu den Ausführungsbestimmungen.

II. Zulassung

Art. 3 Bewerbung

¹ Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen ihre Bewerbungsunterlage form- und fristgerecht gemäss Informationen auf der Website der Hochschule einreichen.

Art. 4 Erforderlicher Vorbildungsausweis

¹ Als erforderlicher Vorbildungsausweis gilt:

- a) eine Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung in einem relevanten Beruf;
- b) eine Fachmaturität und eine einjährige Arbeitswelterfahrung in einem relevanten Bereich;
- c) eine gymnasiale Maturität und eine einjährige Arbeitswelterfahrung in einem relevanten Beruf;
- d) eine Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung in einem beliebigen Bereich und eine einjährige Arbeitswelterfahrung in einem relevanten Beruf.

² Die relevanten Berufe sind im Anhang 1 aufgeführt.

¹ geändert am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023

² geändert am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023

³ Studienbewerberinnen und Studienbewerber anderer Ausbildungsgänge werden zugelassen, wenn deren Abschluss mit einer Berufsmaturität oder einer gymnasialen Maturität vergleichbar ist und eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung im relevanten Bereich vorliegt. Dies gilt insbesondere auch für Abschlüsse aus dem Ausland.

⁴ Wer an einer anderen schweizerischen Fachhochschule zu einem vergleichbaren Bachelorstudium mit gleichen Zulassungsbedingungen zugelassen ist, erfüllt die Zulassungsvoraussetzungen auch an der Hochschule.

Art. 5 Arbeitswelterfahrung

¹ Die Arbeitswelterfahrung hat die Anforderungen gemäss der Verordnung des Eidgenössischen Departments für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) über die Zulassung zu Fachhochschulstudien³ zu erfüllen.

Art. 6 Entscheid über die Zulassung zum Studium

¹ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet, die Studienbewerberin oder den Studienbewerber

- a) zum Studium zuzulassen, falls die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind;
- b) zum Studium bedingt zuzulassen, sofern die Auflagen vor Aufnahme des Studiums erfüllt sind;
- c) zum Studium nicht zuzulassen, falls die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

Art. 7 Mitteilung Entscheid Zulassung zum Studium

¹ Der Entscheid wird den Studierenden schriftlich bekannt gegeben.

Art. 8 Erneute Bewerbung

¹ Wer zum Studium nicht zugelassen wird, kann sich frühestens ein Jahr nach Eröffnung des Nichtzulassungsentscheids erneut bewerben.

III. Aufbau des Studiums

1. Allgemeines

Art. 9 Studienformen

¹ Das Studium kann als Vollzeit- oder Teilzeitstudium absolviert werden.

² Ein Wechsel der Studienform ist jeweils auf Beginn des nächsten Semesters auf Antrag bei der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter möglich.

Art. 10 Module

¹ Die Credits pro Modul sind im Anhang festgelegt.

³ SR 414.715

Art. 11 Modularten

¹ Pflichtmodule sind Module, welche alle abgeschlossen und bestanden werden müssen.

² Wahlpflichtmodule sind Module, von denen pro Modulkategorie eine gewisse Anzahl bestanden werden muss.

³ Wahlmodule sind andere Module der Hochschule, die besucht werden können aber nicht für den Studienabschluss zählen.

⁴ Die Modulart der verschiedenen Module wird im Anhang 2 festgelegt.

Art. 12 Modulkategorien

¹ Es gibt folgende Modulkategorien:

- a) Mathematik;
- b) Naturwissenschaften;
- c) Grundlagen EEU;
- d) Energietechnik;
- e) Umwelttechnik;
- f) Gesellschaft-, Wirtschaft, Recht;
- g) Kommunikation und Sprache.

² Die Zuordnungen der Module zu den Modulkategorien und die entsprechenden ETCS sind im Anhang 2 aufgeführt.

Art. 13 Maximale ECTS pro Semester

¹ Vollzeitstudierende belegen in der Regel Module im Umfang von 28 bis 32 ECTS pro Semester. Sie können maximal 40 ECTS pro Semester belegen, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Modulwahl dient dem Studienziel;
- b) die gewählten Module sind stundenplantechnisch studierbar;
- c) die Modulwahl trägt zur Verkürzung der Studiendauer bei.

² Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet über die Erfüllung der Voraussetzungen.

³ Für Teilzeitstudierende ist die Anzahl ECTS pro Semester vom Studienpensum abhängig. Maximal können 32 ECTS belegt werden.

Art. 14 Anrechnung von Vorkenntnissen und Studienleistungen

¹ Es werden in der Regel keine Module aus der höheren Berufsbildung oder militärischen Führungsausbildungen angerechnet. Über Ausnahmen entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter.

Art. 15 Modulanmeldung

¹ Bei Mehrfachdurchführungen in einem Modul, erfolgt eine gleichgewichtige Zuteilung der Studierenden.

² Das Anmeldeverfahren für alle Module wird über das Kursmanagementsystem Adunis veröffentlicht.

Art. 16 Maximale Studiendauer

¹ Bei einem Vollzeitstudium beträgt die reguläre Studienzeit 6 Semester und die maximale Studienzeit 12 Semester.

² Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die reguläre Studienzeit dem Studienpensum entsprechend. Die maximale Studienzeit beträgt 14 Semester.

2. Bachelor

Art. 17 Zulassung zu Semester- und Bachelorarbeit

¹ Die in den Modulbeschreibungen definierten Bedingungen müssen vor dem Beginn der Arbeit erfüllt sein.

² Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann in Ausnahmefällen eine Zulassung ohne erfüllte Bedingungen zulassen, wenn

- a) Ein einziges Modul mit weniger als 4 ECTS fehlen und
- b) Die Studienzeit dadurch verkürzt werden kann.

Art. 18 Durchführung und Betreuung der Bachelorarbeit

¹ Die Arbeit kann im Herbst- oder Frühjahrssemester durchgeführt werden. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter legt Anfangs- und Enddatum fest.

² Für die Zeiteinteilung sind die Studierenden zuständig. Massgebend für den zeitlichen Aufwand sind die Anzahl ECTS der Arbeit.

³ Die Bachelorarbeit wird von der Referentin oder dem Referenten und einer Korreferentin oder einem Korreferenten in einer maximal einstündigen Bachelorprüfung abgenommen.

⁴ Ein Leitfaden für die Durchführung der Bachelorarbeit befindet sich im Anhang 3.

⁵ Die Bachelorarbeit kann in Absprache mit der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter auch an einer Partnerschule der Hochschule im Ausland durchgeführt werden. Zwingend sind die Begleitung und Benotung durch den Referenten oder der Referentin des Studienganges.

IV. Leistungsnachweise

Art. 19 Leistungsnachweise

¹ Leistungsnachweise werden durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen oder eine zuständige Lehrperson bewertet. Bei Bachelorarbeiten und mündlichen Prüfungen wird eine Korreferentin oder ein Korreferent beigezogen. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter genehmigt die Korreferentinnen und Korreferenten.⁴

⁴ geändert am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023

² Video- und Audioaufnahmen sind für die Bewertung mündlicher Leistungsnachweise zulässig. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet über deren Einsatz.⁵

Art. 20 Ersatz für entschuldigt versäumte Leistungsnachweise

¹ Für entschuldigt versäumte Leistungsnachweise während des Semesters wird ein Ersatzleistungsnachweis durchgeführt.

² Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter gibt zum Semesterbeginn bekannt, in welchem Zeitraum die Ersatzleistungsnachweise stattfinden. Ausserhalb dieses Zeitraumes können Ersatzleistungsnachweise nur aussergewöhnlich und nur mit Bewilligung der Studiengangleitung stattfinden.

³ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann die Art des Leistungsnachweises anpassen.⁶

Art. 21 Wiederholung von Modulen

¹ Es gilt die Note der Wiederholung.

² Bei der Wiederholung eines Moduls kann auf Antrag des Studierenden ein bestandener Leistungsnachweis angerechnet werden. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet auf Antrag des Modulverantwortlichen.

³ Kann der vorgesehene Leistungsnachweis z.B. mangels einer genügenden Anzahl Repetierender nicht durchgeführt werden, so kann die Art des Leistungsnachweises angepasst werden. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter regelt die Einzelheiten.

⁴ Bewirkt das Nichtbestehen von Leistungsnachweisen im maximalen Umfang von einem einzigen Modul am Ende des Studiums eine Verlängerung des Studiums um ein Jahr, kann einmalig auf Antrag die Durchführung eines gleichwertigen Ersatzleistungsnachweises bei der Studiengangsleiterin bzw. dem Studiengangsleiter beantragt werden.

V. Diplome

Art. 22 Weitere Bedingungen zur Verleihung des Bachelor-Diploms

¹ Das Studium ist bestanden, wenn mindestens 180 ETCS bestanden sind und die erforderliche Anzahl ECTS pro Modulkategorie erreicht ist.

Art. 23 Gesamtnote / ECTS-Grades

¹ Für jeden Studierenden werden die folgenden beiden Grade's ermittelt.

- a) aus der Bachelornote;
- b) aus der nach ECTS-Credits gewichteten Durchschnittsnote der Module der fachlichen Vertiefung.

⁵ geändert am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023

⁶ eingefügt am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023

² Die Module der fachlichen Vertiefung sind alle Module der Modulkategorien Energietechnik und Umwelttechnik, sowie Semester- und Bachelorarbeit.

³ Die beiden Grade's sind wie folgt definiert:

- a) Grade A die besten 10% der Studierenden
- b) Grade B die folgenden 25% der Studierenden
- c) Grade C die folgenden 30% der Studierenden
- d) Grade D die folgenden 25% der Studierenden
- e) Grade E die letzten 10% der Studierenden

⁴ Als Referenzgruppe für die Bestimmung der beiden ECTS Grade's zählen alle Vollzeitstudierenden mit Eintrittsjahr x, x-1 und x-2 sowie alle Teilzeit Studierende mit Eintrittsjahr x-1, x-2 und x-3.

⁵ Beim Übertritt aus einer anderen Hochschule werden die angerechneten Übertrittsleistungen bei der Berechnung der Grade's nicht berücksichtigt. Übertrittsstudierende werden in der Referenzgruppe des Eintrittsjahres eingeteilt, welches aufgrund der angerechneten Leistungen zugeordnet wurde, d.h.:

- a) im Vollzeitstudium
 - Effektives Eintrittsjahr, wenn maximal 59 ECTS-Credits angerechnet wurden.
 - Effektives Eintrittsjahr minus 1, wenn die Anzahl der angerechneten ECTS-Credits zwischen 60 und 119 liegt.
 - Effektives Eintrittsjahr minus 2, wenn mindestens 120 ECTS-Credits angerechnet wurden.
- b) im Teilzeitstudium
 - Effektives Eintrittsjahr, wenn maximal 44 ECTS-Credits angerechnet wurden.
 - Effektives Eintrittsjahr minus 1, wenn die Anzahl der angerechneten ECTS-Credits zwischen 45 und 89 liegt.
 - Effektives Eintrittsjahr minus 2, wenn mindestens 90 ECTS-Credits angerechnet wurden.

⁶ Studierende, welche das Studium unterbrechen werden in die folgenden Referenzgruppe umgeteilt:

- a) Effektives Eintrittsjahr, wenn das Studium um ein Semester unterbrochen wurde.
- b) Effektives Eintrittsjahr minus 1, wenn das Studium um zwei oder drei Semester unterbrochen wurde.
- c) Effektives Eintrittsjahr minus 2, wenn das Studium um 4 Semester unterbrochen wurde.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 24 Übergangsbestimmungen

¹ Für Studierende, welche ihr Studium vor dem Herbstsemester 2021/2022 begonnen und noch nicht abgeschlossen haben, gelten die folgenden Übergangsbestimmungen.

² Studierende, welche sich für Module, aber nicht für die Modulprüfungen angemeldet haben,

- a) können sich bis und mit Frühlingsemester 2023 ohne erneuten Besuch des Moduls für die ordentlichen Modulprüfungen anmelden, sofern alle Zulassungsbedingungen erfüllt sind. Der Prüfungsstoff bezieht sich auf die der Prüfung unmittelbar vorangehende Moduldurchführung;
- b) können sich bis und mit Frühlingsemester 2023 ohne erneuten Besuch des Moduls für die Wiederholungsprüfungen gemäss Abs. 3 anmelden, sofern alle Zulassungsbedingungen erfüllt sind. Der Prüfungsstoff bezieht sich auf die der Prüfung unmittelbar vorangehende Moduldurchführung;

- c) können bis und mit Frühlingsemester 2023 einen Antrag auf Abmeldung vom Modul bei der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter stellen;
- d) können bis und mit Frühlingsemester 2023 einen Antrag auf den Status "teilgenommen" bei der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter stellen, sofern diese Möglichkeit gemäss Modulbeschreibung neu vorgesehen ist. Es gelten die Bedingungen gemäss Modulbeschreibung;

Nach Ablauf dieser Übergangsfrist wird noch offenen Module ohne Weiteres das Prädikat "nicht bestanden" zugeteilt. Allfällig erbrachte Leistungsnachweise innerhalb des Moduls mit den erzielten Noten sowie allfällige Fehlversuche bleiben bestehen. Eine Wiederholung dieser Module ist dann nur noch gemäss den Vorgaben des gültigen SPR und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen möglich.

³ Die Wiederholung eines nicht erfolgreich besuchten Moduls, das nur mit Modulprüfung geprüft wird, ist durch die Wiederholung der Modulprüfung im Folgesemester möglich, ohne dass der Unterricht des Moduls nochmals besucht werden muss. Diese Wiederholungsprüfungen im Folgesemester werden letztmals im Frühlingsemester 2023 angeboten. Danach können Module nur noch gemäss den Vorgaben des gültigen SPR und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen wiederholt werden.

⁴ Studierende können sich bis 72 Stunden vor Prüfungsbeginn ohne Begründung von ordentlichen Modulprüfungen abmelden. Eine Abmeldung von Wiederholungsprüfungen oder Ersatzleistungsnachweisen ist nicht möglich. Diese Regelung gilt bis und mit Frühlingsemester 2022. Danach sind Abmeldungen nur noch gemäss den Vorgaben des gültigen SPR und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen möglich.

⁵ Die Wiederholung eines nicht erfolgreich besuchten Moduls während des Frühjahrssemesters 2020, das nur mit Leistungen während des Semesters geprüft wird, ist befristet bis und mit Frühjahrssemester 2022 zweimal durch den neuerlichen Besuch des Moduls möglich.

⁶ Die Wiederholung eines nicht erfolgreich besuchten Moduls während des Frühjahrssemesters 2020, das sowohl mit Modulprüfung als auch mit Leistungen während des Semesters geprüft wird, setzt den neuerlichen Besuch des Moduls sowie die Wiederholung der Modulprüfung voraus. Die Wiederholung ist befristet bis und mit Frühjahrssemester 2022 zweimal durch den Besuch des Moduls sowie der Modulprüfung möglich.

⁷ In begründeten und belegten individuellen Härtefällen kann in Ausnahmefällen über die Studiengangsleiterin bzw. den Studiengangsleiter ein Antrag zur Minderung des individuellen Härtefalls in Bezug auf die Umstellung zur SPR an die Departementsleiterin oder den Departementsleiter gestellt werden.

Art. 25 Vollzugsbeginn

¹ Diese Ausführungsbestimmungen werden ab 14.02.2022 angewendet.